

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 27. August 2026; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 4072.5 (Laufnummer 18742)

**Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag des Kantons Zug zur Unterstützung des Innovationsprojekts ETH Learning Factory Zug
(KRB ETH Learning Factory)**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾ sowie § 1 des Gesetzes über die Wirtschaftspflege im Kanton Zug (Wirtschaftspflegegesetz) vom 4. Juli 2013²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS ???., Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag des Kantons Zug zur Unterstützung des Innovationsprojekts ETH Learning Factory Zug (KRB ETH Learning Factory), wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1

¹⁾ Der Kanton Zug beteiligt sich über zwei Fördervereinbarungen am Projekt ETH Learning Factory Zug für die Etappe 1 mit maximal 55 Millionen Franken an den Infrastrukturkosten und an den Betriebskosten.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [915.1](#)

² Die Infrastrukturkosten bestehen aus den Kosten für den Nutzausbau, die Nutzung inkl. Nebenkosten, das Facility-Management und den Unterhalt.

³ Die Beträge für den Nutzausbau von maximal 11 Millionen Franken (inkl. 8,1 % MWST) und für die Nutzung der Infrastruktur von maximal 24,8 Millionen Franken (inkl. 8,1 % MWST) gehen an die Anbieterin der Infrastruktur (Preisbasis: LIK Januar 2026). Das Kostendach wird aufgrund der Teuerung und bei einer Veränderung des Mehrwertsteuersatzes angepasst. Die Teuerung wird jährlich berücksichtigt.

⁴ Der Betrag für die Betriebskosten der ETH Learning Factory Zug von 19,2 Millionen Franken geht an die ETH Zürich Foundation.

⁵ Das Projekt dauert maximal zehn Jahre ab Übergabe der Infrastruktur zur Nutzung an die ETH Zürich.

§ 2

¹ Die Zahlungen der Beträge für den Nutzausbau und den Unterhalt der Infrastruktur erfolgen quartalsweise und fortlaufend gemäss ausgewiesenen Kosten.

² Die Kosten der Nutzung inkl. Nebenkosten und Facility-Management werden jährlich erstattet. Bei den Nebenkosten und dem Facility-Management werden dem Kanton nur die effektiv angefallenen Kosten belastet.

³ Der Betrag an die ETH Zürich Foundation von 19,2 Millionen Franken wird wie folgt überwiesen: 1 Million Franken im Jahr 2027, je 4,1 Millionen Franken in den Jahren 2028 und 2029 sowie ab Aufnahme des Betriebs jährlich 1 Million Franken; total 10 Millionen Franken.

⁴ Die ETH Zürich erstellt jährlich ein inhaltliches und finanzielles Reporting zuhanden des Kantons Zug.

§ 3

¹ Bei Nichterreichen der definierten Ziele kann der Regierungsrat das Projekt frühzeitig abbrechen und die entsprechenden Vereinbarungen mit der Anbieterin der Infrastruktur sowie der ETH Zürich und der ETH Zürich Foundation vertragsgemäss kündigen.

² Zeichnet sich in der Planungsphase für den Bau der geplanten Infrastruktur keine zeitnahe Lösung ab, kann der Regierungsrat unter Einhaltung des Kostendachs gemäss § 1 mit der Anbieterin eine Alternativlösung vereinbaren oder das Projekt unter Einhaltung der vertraglichen Entschädigung abbrechen.

³ Für eine Weiterführung der ETH Learning Factory Zug über die befristete Etappe 1 hinaus ist die Zustimmung des Kantonsrats notwendig.

§ 4

¹ Der Regierungsrat wird beauftragt, die Fördervereinbarungen mit der ETH Zürich und der ETH Zürich Foundation sowie der Anbieterin der Infrastruktur zu finalisieren und unterzeichnen.

² Die Volkswirtschaftsdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses und der beiden Fördervereinbarungen beauftragt.

§ 5

¹ Der Beschluss tritt am Ende der geplanten zehnjährigen Betriebsdauer der ETH Learning Factory Zug resp. bei einer vorzeitigen Aufkündigung der Fördervereinbarungen ausser Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung³⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.⁴⁾

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Vizepräsidentin
Anna Bieri

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

³⁾ BGS [111.1](#)

⁴⁾ Inkrafttreten am